

Merkblatt zur Theologischen Aufnahmeprüfung

(gültig ab 2013/II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten Ihr Theologiestudium mit der Theologischen Aufnahmeprüfung abschließen. Dabei gilt die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (TheolAufnPO) vom 13.07.2011. Die folgenden Informationen sollen Ihnen die einzelnen Bestimmungen erläutern und Ihnen die Erledigung der notwendigen Formalitäten erleichtern.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Bestimmungen für Studierende mit

Examen modulstrukturiert Zwischenprüfung (ZP) ab WS 11/12	oder	Examen nicht modulstrukturiert Zwischenprüfung (ZP) ab 1.1.2005
--	-------------	--

Für folgende Studierende finden sich die noch gültigen, teilweise abweichenden Bestimmungen im Anhang.

Zwischenprüfung (ZP) 1999 - 2004	und	Kolloquium¹
---	------------	-------------------------------

1. Informationen

Termine, Formulare, Merkblätter und frühere Klausurthemen finden Sie auf der Intranetseite des Theologischen Prüfungsamtes. Wichtige Termine finden sich auch im Reader der Kirchlichen Studienbegleitung KSB. Falls Sie noch keinen Intranetzugang haben: Unter dem Link <https://www.elkb.de> können Sie den Zugang beantragen.

2. Examensmodelle

- 2.1 Die Prüfung weist für alle Kandidaten und Kandidatinnen folgende Reihung auf: Zuerst wird die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben. Nur wer sie besteht, ist zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen zugelassen.
- 2.2 Für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem WS 11/12 gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der TheolAufnPO vom 13.7.2011.
- 2.3 Für Studierende mit Studienbeginn bis zum SS 11 gelten insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Regelungen zu Umfang und Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit der TheolAufnPO vom 25.7.2005 weiter.
- 2.4 Studierende mit Studienbeginn bis zum SS 11 können sich jedoch vollständig nach der TheolAufnPO vom 13.7.2011 prüfen lassen, wenn sie alle Zulassungsvoraussetzungen aus dieser Prüfungsordnung erfüllen. Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass eine solche Theologische Aufnahmeprüfung später von einer theologischen Hochschule bzw. Fakultät als „Magister theol.“ anerkannt werden kann.

¹ Hierbei handelt es sich um Studierende, die das Studium vor dem WS 97/98 begonnen haben.

3. Examensgespräche

Ausführliche Informationen zum Examen erhalten Sie bei zwei Gesprächen an den drei bayerischen Fakultätsorten.

Das **1. Examensgespräch** findet ca. 2-4 Monate vor dem Anmeldeschluss und ca. 5-7 Monate vor der Wissenschaftlichen Hausarbeit mit folgenden Inhalten statt:

- ☺ Zulassungsvoraussetzungen
- ☺ Informationen und Anmeldeunterlagen zum Examen
- ☺ mündliche Prüfungen und die Schwerpunktgebiete
- ☺ Klausuren
- ☺ Zuhören bei der mündlichen Prüfung
- ☺ Vikariat als weiterer Ausbildungsweg.



Das **2. Examensgespräch** findet nach der Wissenschaftlichen Hausarbeit ca. 2-3 Monate vor den Klausuren mit diesen Inhalten statt:



- ☺ Probleme bei der Endfassung der mündlichen Schwerpunktgebiete
- ☺ Details zum Ablauf der Klausuren und mündlichen Prüfungen
- ☺ Prüfung als Dialog – ein wenig Prüfungspsychologie
- ☺ wichtige Unterlagen
- ☺ Formalia fürs Vikariat

4. Anmeldung

- 4.1 Zur Anmeldung benutzen Sie bitte das **Anmeldeformular**, das Sie beim 1. Examensgespräch bekommen oder sich aus dem Intranet herunterladen können.
- 4.2 Fügen Sie der Anmeldung Ihre **Studiennachweise** (s. 5.), die **Angaben zur Prüfung** (s. 6.2) und die **Angaben zu Ihrer Person** bei (s. 7.).
- 4.3 Wenn Sie bei der mündlichen Prüfung des vorhergehenden Prüfungstermins **zuhören** wollen, stellen Sie auf einem gesonderten Blatt gleichzeitig mit der Anmeldung einen entsprechenden formlosen **Antrag**. Nachträgliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5.1 Allgemeine Studiennachweise

Folgende Studiennachweise müssen **von allen Studierenden** für die Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden:

- 5.1.1 Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
- 5.1.2 ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache, also Hebraicum, Graecum und Latinum. Das „kleine Latinum“ oder „gesicherte Lateinkenntnisse“ genügen nicht.
- 5.1.3 Teilnahme an der kirchlichen Studienbegleitung (Studienbeginn ab WS 07/08) bzw. Praxisjahr (Studienbeginn bis SS 07);
- 5.1.4 **je eine** schriftliche Hauptseminararbeit in den Fächern AT, NT, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (davon 1 Proseminararbeit möglich);
- 5.1.5 **eine** benotete Predigtarbeit und **ein** benoteter Unterrichtsentwurf;

Anmeldung und Hausarbeit...

...auf jeden Fall per **Ein-schreiben** schicken! Als Datum gilt der Poststempel. Die Anmeldung kann nach Terminvereinbarung auch persönlich im Prüfungsamt erfolgen.

beglaubigte Kopie

Für Sie die sicherste Variante: erhältlich bei Dekanaten der Fakultäten, dem Rektorat der Augustana-Hochschule, Notariaten (teuer) und Pfarrämtern.

formlose Erklärung

ein Schreiben mit Ihrer Anschrift, Datum und Unterschrift.

Nachweise

Abiturzeugnis, Immatrikulationsbescheinigungen, Studienbuch, Scheine, Belegbögen, Bestätigungen etc.

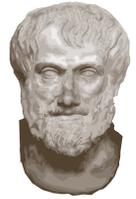
Nachweis der Belegung

einfache Kopie ausreichend.

Original

Auf dem Postweg besteht auch bei Einschreiben die Gefahr des Verlustes, daher möglichst beglaubigte Kopien vorlegen.

- 5.1.6 Teilnahme an zwei vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktika (Studienbeginn ab WS 07/08) bzw. einem solchen Praktikum (Studienbeginn bis SS 07);
- 5.1.7 Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (z.B. zusätzlicher Schein aus einem theologischen Hauptfach oder Christliche Archäologie, Christliche Publizistik, Ökumene, Theologische Frauenforschung etc.);
- 5.1.8 Philosophicum
- 5.1.9 Teilnahme­scheine an mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften vermitteln (insbesondere Psychologie und Pädagogik);
- 5.1.10 Teilnahme­schein an einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.



5.2 Studiennachweise

Examen modulstrukturiert - ZP ab WS 11/12

- 5.2.1 Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie. Sofern Sie von der Hochschule keine entsprechende attestierte Auflistung erhalten, erstellen Sie bitte eine tabellarische Übersicht, aus der hervorgeht, dass Sie die erforderlichen Basis- und Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen haben.
- 5.2.2 Zwischenprüfungszeugnis mit 120 Leistungspunkten oder eine der Zwischenprüfung entsprechende Prüfung, wobei der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bzw. die Anerkennung bisheriger Studienleistungen im Sinne der Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, des interdisziplinären Basismoduls² sowie über den Erwerb von 120 Leistungspunkten erbracht werden muss.
- 5.2.3 Nachweis über eine mindestens mit „ausreichend“ benotete mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, wobei die Einbringung einer Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung nicht zulässig ist.
- 5.2.4 Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (240 Leistungspunkte aus Grund- und Hauptstudium) und den Eintritt in die Integrationsphase. Bitte erstellen Sie eine tabellarische Übersicht, aus der die absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten hervorgehen.

5.3 Studiennachweise

Examen nicht modulstrukturiert - ZP ab 1.1.2005

- 5.3.1 ein mindestens achtsemestriges Studium an einer deutschen evangelisch-theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule;
- 5.3.2 Zwischenprüfungszeugnis oder eine der Zwischenprüfung entsprechende Prüfung;
- 5.3.3 Teilnahme­schein an **einem** PT-Hauptseminar. Wurde die Predigtarbeit oder der Unterrichtsentwurf (s. 5.1.5) in einem PT-Hauptseminar erstellt, ist damit zugleich die Teilnahme an einem PT-Hauptseminar erfüllt (gleicher Schein);
- 5.3.4 **ein** benoteter Schein über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion. *Studierende, die das Studium vor dem WS 05/06 aufgenommen haben, können einen Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. der Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene vorlegen; dieser Schein darf jedoch nicht bereits bei der Zwischenprüfung als Ersatz einer mündlichen Prüfung eingebracht worden sein.*

² vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Zwischenprüfungsordnung vom 13. Juli 2011.

6. **Schwerpunktfach und Schwerpunktgebiete**

6.1 **Schwerpunktfach**

- 6.1.1 Bitte geben Sie auf dem Anmeldeformular Ihr **Schwerpunktfach** an, in dem Sie die **wissenschaftliche Hausarbeit** schreiben werden und in dem die verlängerte mündliche Prüfung erfolgt. Wählen Sie das Schwerpunktfach "Dogmatik und Ethik", müssen Sie zugleich angeben, ob Ihre verlängerte mündliche Prüfung in "Dogmatik" oder "Ethik" erfolgen soll. Diese Angabe können Sie nach dem Meldeschluss nicht mehr ändern!
- 6.1.2 Reichen Sie die **Vereinbarung zum Themenbereich** Ihrer Hausarbeit und zur Übernahme der Korrektur mit dem Professor oder der Professorin Ihrer Wahl, die Sie der diesbezüglichen Liste der ELKB entnommen haben, unbedingt mit der Anmeldung ein. Auch hier sind Nachreichungen nicht möglich! Das entsprechende Formular mit der Liste der Professoren und Professorinnen und der Vordruck der Vereinbarung werden beim 1. Examensgespräch verteilt und kann aus dem Intranet herunter geladen werden.
- 6.1.3 Der von Ihnen gewählte **Themenbereich** darf sich **nicht mit den mündlichen Schwerpunktgebieten überschneiden**. Ggf. kann die Prüfungszulassung nicht ausgesprochen werden (vgl. auch 6.2.2).



6.2 **Schwerpunktgebiete bei den mündlichen Prüfungen**

- 6.2.1 Für **alle mündlichen Prüfungen** (s. 10.2) ist auf einem gesonderten Blatt eine Zusammenstellung des Studienablaufs erforderlich. Sie enthält das jeweilige Semester, den Studienort, Lehrveranstaltung, Name der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten. Darunter folgt die **Angabe des Schwerpunktgebietes**, in dem Sie vertieft geprüft werden wollen, sowie die von Ihnen im Schwerpunktgebiet durchgearbeitete Literatur. **Muster im Intranet**. Zum Inhalt und Umfang der Schwerpunktgebiete vgl. 10.2.2.
- 6.2.2 Die von Ihnen gewählten **Schwerpunktgebiete der einzelnen Prüfungsfächer** dürfen sich **nicht überschneiden**. Ggf. kann die Prüfungszulassung nicht ausgesprochen werden (vgl. auch 6.1).
- 6.2.3 Verwenden Sie für jedes Schwerpunktgebiet ein eigenes Blatt, DIN A 4, in **dreifacher** Ausfertigung. Vergessen Sie nicht, darauf Ihren Namen zu vermerken.
- 6.2.4 Zusätzlich benötigen wir eine **Auflistung der Themen** aller Schwerpunktgebiete (ohne Literaturangaben). **Muster im Intranet**.
- 6.2.5 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Schwerpunktgebiete danach nochmals zu überarbeiten und zu verändern. Sie müssen auf jeden Fall bis zum **15. Juni** für den Examenstermin II bzw. bis zum **15. Dezember** für den Examenstermin I die Schwerpunktgebiete unabhängig von Veränderungen erneut einreichen. Diese neuen Exemplare müssen mit dem Vermerk "**Prüfungsexemplar**" versehen sein.



7. **Angaben zu Ihrer Person**

- 7.1 Handschriftlicher Lebenslauf, der besonders auf Ihren Ausbildungsweg eingehen soll (nicht tabellarisch, empfohlen ca. 2-3 Seiten). Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift sowie das Datum;
- 7.2 Nachweis der Taufe und Konfirmation: falls nicht mehr vorhanden bei der Kirchengemeinde erhältlich, wo Sie getauft und konfirmiert wurden;
- 7.3 Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche: Sie erhalten ihn bei der Kirchengemeinde Ihres Erstwohnsitzes;
- 7.4 eine (formlose) Erklärung, ob Sie bereits versucht haben, eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen.
- 7.5 die Angabe über den eventuellen Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Bitte kreuzen Sie das entsprechende Kästchen auf dem Anmeldeformular an, sofern Sie während Ihres Studiums BAFöG



erhalten haben oder noch erhalten. Wir senden Ihnen ein Formular zu, auf Grund dessen das Bundesverwaltungsamt Ihre Rückzahlungsverpflichtungen errechnet.

- 7.6 Bescheinigung über die Aufnahme in die "Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt". Falls Sie nicht auf dieser Liste eingetragen sind und gastweise zugelassen werden wollen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Anmeldung an das Prüfungsamt, um die Möglichkeit der Examensteilnahme zu klären.

8. Zulassung zur Prüfung

Das Prüfungsamt stellt nach Durchsicht Ihrer Unterlagen fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht innerhalb von vier Wochen die Zulassung aus. **Wenn Ihre Unterlagen nicht vollständig und fristgemäß vorliegen, ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich.**

Ausnahme zur Vollständigkeit der Unterlagen:

- ☺ Scheine können nur nachgereicht werden, sofern sie sich auf eine Veranstaltung aus dem Semester vor dem Anmeldetermin beziehen. Scheine aus Veranstaltungen früherer Semester können nicht nachgereicht werden.

Im Fall dieser Ausnahme wird die Prüfungszulassung nur vorläufig mit Fristsetzung bis zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Termin ausgesprochen. Liegen bis zu diesem Termin dann nicht alle Studiennachweise vollständig im Prüfungsamt vor, wird die vorläufige Prüfungszulassung widerrufen. Eine Teilnahme an dem betreffenden Examenstermin ist dann nicht möglich. Bei Folgeanmeldungen wird für fehlende Studiennachweise, die bereits bei einer früheren Anmeldung nicht vorgelegen haben, keine Fristverlängerung mehr gewährt.

9. Der erste Prüfungsteil - Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA)

Die Theologische Aufnahmeprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, die rechtlich voneinander abgehoben sind und deren Ergebnisse zusammengenommen die Gesamtprüfungsnote ergeben. Die WHA bildet den ersten Prüfungsteil (vgl. 2.1).

Die Ausarbeitungszeit der WHA wird mit der Zulassung zur Prüfung bestätigt.

In der WHA sollen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen können.

Wenn Sie während der Ausarbeitungszeit der WHA erkranken, können Sie bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses³ eine dreitägige Fristverlängerung erhalten. Dasselbe gilt, wenn Sie aus anderen schwerwiegenden Gründen an der Ausarbeitung gehindert werden. Setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Prüfungsamt in Verbindung.



Im Vorfeld der Prüfung holen wir bei dem Professor oder der Professorin, mit dem bzw. der Sie einen Themenbereich vereinbart haben (vgl. 6.1.2) zwei Themenvorschläge ein, aus denen wir Ihnen **ein Thema** vorlegen.



Die WHA ist in doppelter Ausfertigung beim Prüfungsamt per Post fristgerecht einzureichen. Es kommt auf den Poststempel an.

Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten.

Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig.

Spätestens vier Wochen vor den Klausuren wird Ihnen das Ergebnis der WHA mitgeteilt.

³ Bitte fragen Sie im Prüfungsamt nach, ob bei Ihrer Erkrankung ein ärztliches oder Vertrauensärztliches Zeugnis notwendig ist.

Die Ausarbeitung der WHA darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, **60 Seiten mit insgesamt 144000 Zeichen inklusive Leerzeichen** nicht überschreiten.

Die **Bearbeitungsfrist** beträgt **zwölf Wochen**.

Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 40 Seiten nicht überschreiten. Sie erhalten vom Theologischen Prüfungsamt zusammen mit den Themenstellungen ein Merkblatt über Umfang und Gestalt der Hausarbeit.

Die **Bearbeitungsfrist** beträgt **acht Wochen**.

10. Der zweite Prüfungsteil - Klausuren und mündliche Prüfung

Der zweite Prüfungsteil besteht aus den Klausuren und der mündlichen Prüfung.

Erst wenn die WHA erfolgreich absolviert wurde, kann die Teilnahme an den Klausuren und der mündlichen Prüfung erfolgen.

10.1 Klausuren

10.1.1 Anzahl und Themen

Sie schreiben die Klausuren in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte und Praktische Theologie, nicht jedoch im Schwerpunktfach.

In den einzelnen Fächern steht eine unterschiedliche Zahl an Themen zur Wahl:

- **Altes Testament, Neues Testament und Praktische Theologie** jeweils **3 Themen**,
- im Fach **Systematische Theologie** **2 dogmatische und 2 ethische Themen**
- **Kirchen- und Dogmengeschichte** **4 Themen** aus den vier kirchengeschichtlichen Epochen zur Wahl; zusätzlich können bis zu 2 weitere Themen aus der außereuropäischen Christentumsgeschichte oder als epochenübergreifende Fragestellung angeboten werden.

10.1.2 Erwartungshorizont

In den Klausuren werden vor allem Grundwissen und methodisches Können geprüft. Bei der Beurteilung spielen folgende **allgemeine Bewertungskriterien** eine Rolle: Vollständigkeit, Literaturkenntnis, Richtigkeit, Problembewusstsein, Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit und Darstellungsvermögen.

In den Klausuren im **Alten Testament** und im **Neuen Testament** soll gezeigt werden, dass eine Perikope exegesiert und in den Kontext des biblischen Gesamtzeugnisses gestellt werden kann. Bei der Themenbearbeitung muss der biblische Befund dargestellt und bewertet werden. Es werden keine Teilnoten für Übersetzung, Exegese und Themenbearbeitung ausgewiesen.

In der Klausur in der **Systematischen Theologie** müssen folgende Aspekte berücksichtigt sein: biblische Begründung, theologiegeschichtliche Perspektive (insbesondere der Reformationszeit und der Bekenntnisschriften), gegenwärtige Positionen und ihre Beurteilung, human- und gesellschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte sowie insbesondere bei Ethik der Bezug zu Kirche und kirchlichem Leben.

In der Klausur in **Kirchen- und Dogmengeschichte** kommt es besonders auf die Kenntnis, Einordnung und Bewertung geschichtlicher Ereignisse, Entwicklungen und Wirkungen an.



In der Klausur in **Praktischer Theologie** sollen folgende Aspekte beachtet werden: Theologische Begründungen, humanwissenschaftliche Erkenntnisse, Konsequenzen für die Praxis der Kirche.

10.1.3 Übersetzungshilfe in den exegetischen Klausuren

In den exegetischen Klausuren kann 45 Minuten nach Ausgabe der Klausurthemen eine schriftliche Übersetzungshilfe, die von dem oder der ThemenstellerIn angefertigt wurde, in Anspruch genommen werden. Damit soll eine Hilfestellung gegeben werden, falls jemand die Übersetzung aus eigenen Stücken nicht bewältigt und damit zugleich massive Folgefehler in die Exegese eintragen würde. Allerdings wird bei Inanspruchnahme der Übersetzungshilfe nach der Noteneinigung durch die Korrigierenden durch das Prüfungsamt eine Notenabsenkung für die gesamte Klausur um 0,7 vorgenommen (Beispiele: Geben die Korrektoren die Note 2,3, wird daraus eine 3,0; eine 3,0 wird zur 3,7, eine 3,3 zur 4,0; aber Achtung, eine 3,7 wird zur 5, weil es laut Prüfungsordnung keine Notendifferenzierung unter 4,0 gibt).

10.2 Die mündliche Prüfung

10.2.1 Anzahl, Fächer, Erwartungshorizont

Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Fächern:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Systematischer Theologie mit den Teilprüfungen Dogmatik und Ethik (aus den Teilnoten wird die mündliche Note des Faches gebildet)
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Praktische Theologie.



In ihr werden das theologische Fachwissen, das Reflexions- und Urteilsvermögen sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit geprüft. Dabei kann die Übersicht über Ihren Studienverlauf und Ihre Studienleistungen in das Prüfungsgespräch einbezogen werden. Sehr wichtig ist die Wahl der Schwerpunktgebiete, die Sie für jedes der sechs mündlichen Prüfungsfächer treffen müssen. Beachten Sie dabei bitte folgende Gesichtspunkte:

10.2.2 Schwerpunktgebiete

Die Schwerpunktgebiete können am Studium orientiert sein und mit besuchten Lehrveranstaltungen, Seminararbeiten, Referaten usw. in Beziehung stehen. Sie müssen einen substantiellen Teil der entsprechenden Disziplin beinhalten und dürfen nicht zu eng gefasst sein, da es sich nicht um ein reines Spezialthema handelt. Im Schwerpunktgebiet werden Sie vertieft geprüft. Es wird erwartet, dass Sie sich mit der einschlägigen Literatur befasst haben, wichtige Forschungsmeinungen referieren und beurteilen können sowie Ihre Schwerpunktkenntnisse in den Gesamtzusammenhang des Prüfungsfachs einordnen können. Daher wird erwartet, dass Sie mehrere Literaturangaben zu jedem Schwerpunktgebiet aufführen, die einerseits Ihre Themenstellung von verschiedenen, auch konträren Gesichtspunkten aus behandeln und die aktuell sind. Die Angabe „unter besonderer Berücksichtigung“ wird nicht als sachliche Begrenzung verstanden, sondern markiert lediglich Ihr spezielles Interesse. Es wird nicht die von Ihnen angegebene Literatur geprüft, sondern der Wissensstoff und die theologische Reflexionsfähigkeit innerhalb des Schwerpunktgebiets. Abhängig von der Literatur kann ggf. ein Umfang von 150 – 200 Seiten für ein Schwerpunktgebiet angemessen sein. Im Fach Kirchengeschichte ist zusätzlich eine Primärquelle anzugeben; bei fremdsprachigen Quellen ist eine zweisprachige wissenschaftliche Ausgabe zulässig.

10.2.3 Prüfungsdauer



Die Prüfungszeit für die mündlichen Prüfungen beträgt jeweils 20 Minuten. In dem von Ihnen gewählten Schwerpunktfach beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. In allen Fächern werden Schwerpunktwissen und Grundwissen im Verhältnis 1 : 1 geprüft. In den biblischen Fächern wird bei den Schwerpunktgebieten auch eine kurze Übersetzung verlangt.

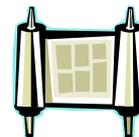
10.2.4 Beispiele für Schwerpunktgebiete

Die folgenden Beispiele sollen Ihnen bei der Auswahl und Formulierung helfen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall an Ihrer Fakultät beziehungsweise Hochschule oder vom Prüfungsamt beraten.

Altes und Neues Testament: Es können theologische Sachthemen, biblische Bücher oder größere Geschichtsentwürfe gewählt werden. Die Kenntnis wichtiger, für das Thema relevanter Texte wird dabei vorausgesetzt.

Altes Testament: Schöpfung, deuteronomistisches Geschichtswerk, Deuteronesaja unter besonderer Berücksichtigung der Gottesknechtslieder, Weisheit, Eschatologie.

Neues Testament: Gleichnisse, Markusevangelium unter besonderer Berücksichtigung der Christologie, Auferstehung, Paulinische Theologie unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzesverständnisses, Herrenmahl.



Dogmatik: Es kann ein dogmatisches Teilgebiet gewählt werden, innerhalb dessen noch eine weitere Akzentsetzung möglich ist. Dieses Thema soll von seinen biblisch-theologischen und historischen Perspektiven her entfaltet und im Horizont der Bekenntnisschriften sowie der gegenwärtigen Diskussion dargestellt und begründet werden. Es kann auch eine wichtige Gestalt aus der neueren Theologiegeschichte zum Gegenstand des Schwerpunktgebiets gemacht werden. Abendmahl unter besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs; Anthropologie; neuere Entwürfe der Christologie; Ekklesiologie; Gesetz und Evangelium; Rechtfertigung; Trinitätslehre – Tradition und neuere Entwürfe.



Ethik: Es können Themen aus der ethischen Theoriebildung sowie materiaethische Themen gewählt werden. Das Thema soll in seinen biblisch-theologischen und historischen Dimensionen auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion erarbeitet und in den interdisziplinären und kirchlich-praktischen Zusammenhang gestellt werden.

Arbeitsethik; Die Ethik Dietrich Bonhoeffers; Ehe; Euthanasie; Gewissen; Menschenrechte; Naturrecht; Normen- und Situationsethik; Wirtschaftsethik; Zwei-Reiche-Lehre.

Kirchen- und Dogmengeschichte: Es können kirchen- und dogmengeschichtliche Längs- oder Querschnitte gewählt werden. Auch konfessionskundliche oder missionsgeschichtliche Themen sind möglich. Trinitarischer Streit; Christenverfolgungen; Augustin; Zeitalter der Kreuzzüge; der junge Luther; Luther und das Täufertum; Pietismus; Erweckungsbewegung im 19. Jh.; Kirchenkampf; Ökumenische Bewegung im 20./21. Jahrhundert.



Praktische Theologie: Es können allgemeine Themen der Praktischen Theologie und Themen aus den Teildisziplinen gewählt werden.



Homiletische Konzeptionen aus der Geschichte der Predigt bis heute; Rolle und Person des Predigers/der Predigerin; liturgische Gestaltung des Gottesdienstes; Kasualien; religionspädagogische Konzeptionen im 20./21. Jahrhundert; Schritte der Unterrichtsvorbereitung; Gemeindepädagogik; für die Seelsorge wichtige humanwissenschaftliche Grundlagen und deren Vertreter; Methoden der Gesprächsführung; einzelne Handlungsfelder der Seelsorge.

11. Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.1 Akademisches Notensystem

Ab dem Prüfungsjahrgang 2013/II gilt für die Theologische Aufnahmeprüfung das akademische Notensystem mit Noten von 1 - 5, wobei zwischen den Noten 1 - 4 Zwischennoten mit 0,3- und 0,7-Schritten vergeben werden können. Grundsätzlich muss jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) abgelegt werden. Die Note 4 bekundet, dass die geforderte theologische Qualifikation in Schrift und Wort in ausreichendem Maße nachgewiesen wurde.

11.2 Wissenschaftliche Hausarbeit

Auch die WHA ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erzielt wird.

Bei Nichtbestehen (Note 5) kann sie einmal wiederholt werden. Dafür gibt es keine festgelegten Fristen. Die WHA kann bei einem beliebigen Folgetermin wiederholt werden; dazu ist eine erneute Anmeldung im Rahmen der gesetzten Anmeldefristen erforderlich.

11.3 Klausuren und mündliche Prüfung

Jedes theologische Fach muss in sich bestanden werden. Das heißt, dass sowohl in der Klausur als auch in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens „ausreichend“ (Note 4) erzielt wird. Ansonsten gilt dieses Fach als nicht bestanden.

Im Schwerpunktfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, muss die Note der mündlichen Prüfung ebenfalls mindestens „ausreichend“ (4,0) sein. Ist Systematische Theologie das Schwerpunktfach, errechnet sich die mündliche Note aus den Teilnoten so, dass die verlängerte Teilprüfung (Dogmatik oder Ethik) doppelt, die andere Teilprüfung einfach zählt.

Da auch bei guter theologischer Qualifikation durchaus einmal eine Themenverfehlung in einer Klausur oder eine Blockade in der mündlichen Prüfung vorkommen kann, gibt es eine wichtige Ausnahmeregelung zum Bestehen: Kommt in allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen nur ein einziges Mal die Note 5 vor, so kann dieses Fach abweichend von dem Grundsatz, dass jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ abgelegt werden muss, dennoch bestanden werden, sofern es sich um ein Klausurfach handelt und die Durchschnittsnote aus Schriftlich und Mündlich rechnerisch mindestens die Note 4,0 ergibt. Diese Ausnahmeregelung greift nicht für das Schwerpunktfach Systematische Theologie mit den beiden mündlichen Teilprüfungen Dogmatik und Ethik und für den Fall, dass mehr als einmal die Note 5 erzielt wurde.

Wer zum ersten Mal die Klausuren und die mündliche Prüfung absolviert und dabei ein oder zwei Fächer nicht bestanden hat, kann diese Fächer beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin im Sinne einer Nachprüfung wiederholen. Pro Fach müssen die jeweilige Klausur und mündliche Prüfung, im Schwerpunktfach selbstverständlich nur die verlängerte mündliche Prüfung, im Schwerpunktfach Systematische Theologie beide mündlichen Teilprüfungen (verlängert und nicht verlängert) wiederholt werden. Sollte auch die Nachprüfung nicht erfolgreich abgelegt werden, müssen alle Klausuren und mündlichen Prüfungen frühestens im zweiten und spätestens im dritten auf die Nachprüfung folgenden Termin absolviert und bestanden werden. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Für den Fall, dass die Klausuren und mündlichen Prüfungen in den genannten Fristen erfolgreich abgeschlossen wurden, behält das Ergebnis der WHA seine Gültigkeit.

Wer zum ersten Mal die Klausuren und die mündliche Prüfung absolviert und dabei drei oder mehr Fächer nicht bestanden hat, muss alle Fächer, also den gesamten zweiten Prüfungsteil, frühestens beim übernächsten, spätestens jedoch beim fünften Prüfungstermin nach dem nicht bestandenen Examen wiederholen, damit das Ergebnis der WHA seine Gültigkeit behält (Würde die Wiederholung der Prüfung noch später erfolgen, müsste auch die WHA neu angefertigt werden). Wenn wie hier beschrieben von Anfang an drei oder mehr Fächer nicht bestanden wurden, besteht bei der Wiederholung keine Möglichkeit der Nachprüfung. Im Wiederholungsfalle müssen also alle Klausuren und mündlichen Prüfungen ausnahmslos bestanden werden. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

12. Rücktritt und Erkrankung

12.1 Rücktritt

Es besteht die Möglichkeit, **einmalig** „unschädlich“ von der Prüfung zurückzutreten. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, ggf. nach Lernfortschritt doch noch einmal das Examen zu verschieben, ohne das Bestehen zu gefährden. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Das hat keine negativen Konsequenzen auf das Bestehen. Allerdings müssen bestimmte Fristen gewahrt bleiben. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird ein zweiter Rücktritt erklärt, dann gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.

Der Rücktritt ist entweder als Rücktritt von der WHA noch vor oder während der Bearbeitung der WHA möglich. Dieser Rücktritt kann z.B. schützen, sollten sich die Bearbeitung des gestellten Themas als zu

schwierig erweisen oder andere Umstände die notwendige Vorbereitungszeit behindert haben. Die Wiederanmeldung ist im Rahmen der gesetzten Anmeldefristen erforderlich (freie Terminwahl).

Oder der Rücktritt wird vor Abschluss der Klausuren erklärt. Dieser Rücktritt kann ggf. sinnvoll sein, wenn die Bearbeitung der gestellten Klausurthemen als wenig aussichtsreich erscheint. Beim Rücktritt von den Klausuren muss jedoch die Teilnahme an den Klausuren des unmittelbar folgenden Prüfungstermins erfolgen, ansonsten verliert auch die WHA ihre Gültigkeit.

Der Rücktritt ist auch bei Klausuren der Nachprüfung (vgl. 11.2) möglich, allerdings nur, sofern die Nachprüfung unmittelbar auf den Termin erfolgt, an dem die Prüfung nicht bestanden wurde; andernfalls würde die Frist der Nachprüfung, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden muss, überschritten.

Der Rücktritt ist auch nach den oben beschriebenen Modalitäten zulässig, wenn der gesamte zweite Prüfungsteil wiederholt werden muss.

12.2. Krankheit

Bei Erkrankung oder anderen schwerwiegenden Gründen kann es erforderlich sein, von der Prüfung zurückzutreten oder einzelne Prüfungsteile zu verschieben. Ein solcher Rücktritt ist von der in 12.1 genannten Rücktrittsmöglichkeit zu unterscheiden und wird damit auch nicht verrechnet. Ein Rücktritt aus Krankheitsgründen hebt also die Rücktrittsmöglichkeit nach 12.1 nicht auf. Allerdings gibt es auch hier Fristen zu beachten. Diese und weitere Detailregelungen zu Folgen aus einer Erkrankung oder anderen schwerwiegenden Gründen sind in § 21 Abs. 5-10 der Prüfungsordnung beschrieben. Da häufig der jeweiligen Situation angemessene Absprachen notwendig sind, **wenden Sie sich bitte unmittelbar und unverzüglich an das Prüfungsamt**, damit wir klären können, wie und ggf. wann die Fortsetzung des Examens sichergestellt werden kann.

13. Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen

Für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte müssen ggf. Arbeitszeitverlängerungen oder andere Maßnahmen vereinbart und getroffen werden, damit die Prüfung erfolgreich abgelegt werden kann. **Bitte wenden Sie sich spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung an das Prüfungsamt**, damit ggf. ärztliche Bestätigungen eingeholt sowie Absprachen und Klärungen getroffen werden können.

14. Abschluss der Prüfung



Wenn Sie die gesamte Prüfung abgelegt haben, erhalten Sie nach der Schlussitzung der Prüfungskommission Ihr Zeugnis zugestellt. Den voraussichtlichen Termin teilen wir mit der Prüfungszulassung mit. Danach besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen. Hierzu bieten wir Ihnen zwei Termine an. Die Einsichtnahme geschieht im Landeskirchenamt in München.



Bitte beachten Sie, dass das Bundesverwaltungsamt (BAFÖG) und die Rentenversicherungsträger den Abschluss der Prüfung auf den Tag der letzten Prüfungsleistung, also die mündliche Prüfung festlegen. Mit diesem Tag endet z.B. Ihr BAFÖG-Anspruch.

15. Sonstiges

Die Prüfungsordnung regelt über die hier beschriebenen Einzelheiten hinaus eine Reihe von weiteren Punkten, wie zum Beispiel die Bücher (Hilfsmittel), die wir Ihnen während der Klausuren zur Verfügung stellen und die Sie teilweise selbst mitbringen dürfen, die Möglichkeiten des Einspruchs usw. Lesen Sie deshalb die Prüfungsordnung genau durch! Bei Unklarheiten oder anderen Fragen, die Ihre Prüfung betreffen, geben wir Ihnen gern Auskunft.



16. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gilt ein **Bewerbungsverfahren**. Nähere Informationen dazu sind beim Ausbildungsreferat im Landeskirchenamt erhältlich.



Der Vorbereitungsdienst beginnt immer am 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Wenn Sie an dem auf das Examen folgenden Termin den Vorbereitungsdienst antreten wollen, ist es hilfreich, den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusammen mit der Meldung zum Examen vorzulegen. Bitte beachten Sie grundsätzlich, dass der Antrag auf jeden Fall spätestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Zeitpunkt vollständig vorliegen muss. Das gilt auch für den Fall, wenn Sie den Vorbereitungsdienst erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten wollen. Bitte haben Sie diese Fristen im Blick.

Wenn Sie sich zum Vikariat angemeldet haben, werden Sie vom Ausbildungsreferat zu gegebener Zeit angeschrieben und gebeten, für den Dienst notwendige Unterlagen einzureichen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Nachweise, die frühestens ein Jahr, spätestens jedoch ein halbes Jahr vor Antritt Ihres Vorbereitungsdienstes vorliegen müssen:

- ☺ ein **vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis**. Bei den Examensvorgesprächen erhalten Sie eine Liste der zuständigen Vertrauensärzte und -ärztinnen. Die Kosten der Untersuchung werden Ihnen nach Einreichen der Rechnung und der Angabe Ihrer Bankverbindung vom Ausbildungsreferat erstattet. Bitte beachten Sie, dass die Praxisvertretungen der Vertrauensärzte nicht befugt sind, vertrauensärztliche Gutachten zu erstellen.
- ☺ einen **Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit**. Sie können ihn durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, der bei der Stadtverwaltung bzw. dem Landratsamt erhältlich ist, erbringen oder (einfacher!) durch Vorlage einer beglaubigten Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises, aus der der Vermerk "Staatsangehörigkeit deutsch" ersichtlich sein muss. Eine Aufenthalts- oder Meldebescheinigung reicht hierfür nicht aus!
- ☺ ein **amtliches erweitertes Führungszeugnis**, das Sie beim Einwohnermeldeamt bzw. der Gemeindeverwaltung beantragen müssen.
- ☺ Bitte beachten Sie: das vertrauensärztliche Gesundheitszeugnis, das Führungszeugnis sowie der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit müssen uns ein halbes Jahr vor Antritt des Vorbereitungsdienstes vorliegen, dürfen aber bei Antritt des Vorbereitungsdienstes nicht älter als ein Jahr sein! Wenn Ihre Unterlagen nicht vollständig und fristgemäß vorliegen, ist ein Antritt des Vorbereitungsdienstes nicht möglich.
- ☺ Zusätzlich erhalten Sie einen **KandidatInnenfragebogen**, in dem Sie Ihre Wünsche für die Einsatzregion im Vorbereitungsdienst äußern können.

Wir vom Prüfungsamt wünschen Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitungszeit für Ihr Examen und grüßen Sie freundlich

gez. KR Christoph Saumweber
Leiter des Theologischen Prüfungsamtes

MitarbeiterInnen des Theologischen Prüfungsamtes:

KR Christoph Saumweber	Christoph.Saumweber@elkb.de	089 5595-233
Sabine Kormann, Sachbearbeitung	Sabine.Kormann@elkb.de	089 5595-235
Ursula Wörle; Sekretariat	Ursula.Woerle@elkb.de	089 5595-364

Postanschrift:

Evangelisch-Lutherische Kirche i.B.
Landeskirchenrat
Theologisches Prüfungsamt (ggf. Ausbildungsreferat)
Postfach 20 07 51
80007 München

Sehr geehrter Leser,
sehr geehrte Leserin!

- ☞ Haben Sie Fehler in diesem Merkblatt festgestellt?
- ☞ Sind Ihnen einzelne Abschnitte unklar?
- ☞ Vermissen Sie Erklärungen zu den behandelten Themen?
- ☞ Fehlen Ihnen bestimmte Themen?

Dann geben Sie uns bitte eine Rückmeldung (am liebsten per E-Mail), damit wir das Merkblatt verbessern können.

Für Ihre Mitarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Ihr
KR Christoph Saumweber

Stand, 22. Januar 2013

Anhang zum Merkblatt zur Theologischen Aufnahmeprüfung

Gesonderte Regelungen für Studierende mit

Zwischenprüfung (ZP) 1999 - 2004

und

Kolloquium⁴

Für Studierende mit ZP 1999-2004 und Kolloquium sind in diesem Anhang die weiterhin gültigen Regelungen beschrieben. Sollte sich hier keine gesonderte Regelung finden, gelten die Bestimmungen aus der TheolAufnPO vom 13.7.2011.

5. Studiennachweise

5.4 Studierende mit ZP 1999 - 2004

- 5.4.1 Zwischenprüfungszeugnis
- 5.4.2 **drei** Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Hauptseminar in der Biblischen, Systematischen und Historischen Theologie, davon **zwei** mit der Benotung einer schriftlichen Seminararbeit;
- 5.4.3 **je ein** benoteter homiletischer und religionspädagogischer Hauptseminarschein. Auf dem homiletischen Schein muss die Bewertung einer Predigt enthalten sein. Außerdem muss die Predigt in einem Gottesdienst oder in der Seminargruppe gehalten worden sein. War das im Rahmen des homiletischen Seminars nicht möglich, müssen Sie diese oder eine andere Predigt in einem Gemeindegottesdienst gehalten haben und es sich vom zuständigen Pfarramt bestätigen lassen;
- 5.4.4 **ein** Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. der Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene (Dieser Schein darf nicht bereits bei der Zwischenprüfung als Ersatz einer mündlichen Prüfung eingebracht worden sein!);
- 5.4.5 Belegung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften vermitteln (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie);
- 5.4.6 Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.

5.5 Studierende mit Kolloquium

- 5.5.1 Bescheinigung über das Kolloquium
- 5.5.2 **drei** Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Hauptseminar in der Biblischen, Systematischen und Historischen Theologie, davon **eine** mit der Benotung einer schriftlichen Seminararbeit;
- 5.5.3 **je ein** homiletischer und religionspädagogischer Hauptseminarschein. Auf dem homiletischen Schein muss die Bewertung einer Predigt enthalten sein. Außerdem muss die Predigt in einem Gottesdienst oder in der Seminargruppe gehalten worden sein. War das im Rahmen des homiletischen Seminars nicht möglich, müssen Sie diese oder eine andere Predigt in einem Gemeindegottesdienst gehalten haben und es sich vom zuständigen Pfarramt bestätigen lassen;
- 5.5.4 **ein** Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. der Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene;
- 5.5.5 Belegung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften vermitteln (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie);
- 5.5.6 Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.

⁴ Hierbei handelt es sich um Studierende, die das Studium vor dem WS 97/98 begonnen haben.

5.1.8 Philosophicum

Studierende mit ZP 1999 - 2004 und Kolloquium haben meist noch ein Philosophicum, das den Richtlinien des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages vom 16.10.2004 nicht entspricht (frühere landeskirchliche Regelung): Alle Studierenden, die das Philosophicum nach dieser früheren landeskirchlichen Regelung ablegt haben, müssen zusätzlich zu dem Leistungsnachweis des Philosophicums die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie nachweisen.

9. Der erste Prüfungsteil - Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA)

WHA Studierende mit (ZP) 1999 - 2004

Für diese Studierenden formulieren die Mitglieder der Prüfungskommission **gemeinsame Themen**. Im Alten Testament, Neuen Testament und in Praktischer Theologie werden je drei Themen, in Systematischer Theologie und in Kirchen- und Dogmengeschichte je vier Themen zur Auswahl gestellt.

Die Ausarbeitung darf ohne Anmerkungen und ohne Inhaltsverzeichnis **30 Seiten** nicht überschreiten.

Sie erhalten vom Theologischen Prüfungsamt zusammen mit den Themenstellungen ein Merkblatt über Umfang und Gestalt der Hausarbeit.

Die **Bearbeitungsfrist** beträgt **sechs Wochen**.

Jeder Arbeit ist ein Literaturverzeichnis beizufügen. Literaturverzeichnis und Anmerkungen dürfen zusammen zehn Seiten nicht überschreiten.

Es ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass die Arbeit ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde und nur die angegebene Literatur verwendet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig.



WHA Kolloquium⁵

Für Studierende mit Kolloquium gelten die Bestimmungen „Examen nicht modulstrukturiert - ZP ab 1.1.2005“

Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 40 Seiten nicht überschreiten. Sie erhalten vom Theologischen Prüfungsamt zusammen mit den Themenstellungen ein Merkblatt über Umfang und Gestalt der Hausarbeit.

Die **Bearbeitungsfrist** beträgt **acht Wochen**.

10.1 Klausuren

10.1.1 Studierende mit (ZP) 1999 - 2004

Sie schreiben die Klausuren in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte und Praktische Theologie, nicht jedoch im Schwerpunktfach und nicht in dem exegetischen Fach, in dem Sie bereits bei der Zwischenprüfung die Klausur geschrieben haben. Sollte dieses Zwischenprüfungsfach zugleich das Schwerpunktfach sein, entfällt ersatzweise die Klausur in Kirchen- und Dogmengeschichte.

⁵ Hierbei handelt es sich um Studierende, die das Studium vor dem WS 97/98 begonnen haben.

10.2 Mündliche Prüfung

10.2.1 Studierende mit (ZP) 1999 - 2004

Im Fach Systematische Theologie werden Dogmatik und Ethik gesondert geprüft. Die Noten zählen jeweils eigenständig.

Stand, 22. Januar 2013